

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023 • Nummer 46

Donnerstag, 16. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen	Seite 523
Bekanntmachungen	
Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder – Stellplatzsatzung (StPIS) – vom 15.11.2023 (ABl. 46/2023)	Seite 527
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“ (Nr. 190/1) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 538
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Ostteil“ (Nr. 193/1) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 541
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiets am Großen Perlbach auf dem Gebiet der Stadt Straubing	Seite 544
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiets am Breimbach auf dem Gebiet der Stadt Straubing	Seite 548
Aufruf zum Volkstrauertag	Seite 552
Vergabeverfahren	Seite 554
Standesamtliche Nachrichten	Seite 555

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Sitzungstermine

Montag, 20. November 2023, 15:30 Uhr

Sitzung des Stiftungsausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

Tagesordnung

- öffentlich –

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Stiftungsausschusssitzung vom 22. September 2023
- 2 Vereinigte Almosenstiftung; Genehmigung der Entwürfe der Haushaltsansätze 2024
- 3 Kolb'sche Familienstipendienstiftung; Genehmigung der Entwürfe der Haushaltsansätze 2024
- 4 Dr. Kolb'sche Familienstipendienstiftung; Genehmigung der Entwürfe der Haushaltsansätze 2024
- 5 Stadtoberamtmann Hans Schneider - von Zaleski'sche Stipendienstiftung; Genehmigung der Entwürfe der Haushaltsansätze 2024
- 6 Oberamtmann Hans Schneider - von Zaleski'sche Stiftung; Genehmigung der Entwürfe der Haushaltsansätze 2024
- 7 Planungsstand Ersatzneubau Seniorenheim St. Nikola
- 8 Mitteilungen

Montag, 20. November 2023, 17:00 Uhr

Sitzung des Stadtrates

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

Tagesordnung

- öffentlich –

Bürgermeister Schäfer

- 1 Jahresabschluss der Stadt Straubing für das Jahr 2021
 - 1.1 hier: Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses
 - 1.2 hier: Erteilung der Entlastung
- 2 Konsolidierter Jahresabschluss der Stadt Straubing für das Jahr 2021
 - 2.1 hier: Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses
 - 2.2 hier: Erteilung der Entlastung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

- 3 Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
hier: stellvertretendes beschließendes Mitglied
- 4 Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Straubing;
hier: Nachbesetzung zweier Stellen
- 5 Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und
Finanzausschusses vom 16.10.2023 und des Stadtrates vom 23.10.2023
- 6 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

- 7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen
Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung);
hier: Erlass einer Änderungssatzung zur Erhöhung von Gebühren
- 8 Entgelte der Bestattungsanstalt der Stadt Straubing für Tätigkeiten privatrechtlicher Art;
hier: Erhöhung von Entgelten
- 9 Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

- 10 IT-Ausstattung für städtische Schulen; hier: Entscheidung über die Bereitstellung von
außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2023 - FA
- 11 Mitteilungen

Berichterstatter: Baureferent Vetter-Gindele

- 12 Wiederaufbau des historischen Rathauses;
hier: Berichterstattung über den Sach- und Kostenstand
- 13 Eisstadion Straubing – Neubau Kabinentrakt;
hier: Berichterstattung über den Sach- und Kostenstand, Übertrag von
Haushaltsmitteln
- 14 Kommunales Förderprogramm „Initiative Innenstadt“;
hier: Verlängerung der zeitlichen Befristung bis 31.12.2024
- 15 Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

- 16 Mitteilungen

Dienstag, 21. November 2023, 16:00 Uhr

Sondersitzung des Stadtrates (HH 2024)

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschriften der Sondersitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.10. und 26.10.2023
- 2 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Finanzplan und Stellenplan der Stadt Straubing für das Haushaltsjahr 2024
- 3 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Finanzplan der von der Stadt Straubing verwalteten sog. kleinen rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024
- 4 Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2024 für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ (SER)
- 5 Johannes-Turmair-Gymnasium;
 - 5.1 hier: Anschaffung einer weiteren mobilen Anlage zur Lösung der Raumprobleme
 - 5.2 hier: Zustimmung zum Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung und dem Antrag auf Förderung nach Art. 10 FAG
 - 5.3 hier: Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel
- 6 Betriebskostenzuschuss an die Volkshochschule Straubing gGmbH
- 7 Nachschuss 2024 an die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

Mittwoch, 22. November 2023, 16:00 Uhr

Sitzung des Sportausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2023
- 2 Antrag des FC Alburg 1956 e.V. auf Sonderförderung;
hier: Entscheidung über Förderhöhe
- 3 Sportmittelverteilung 2023;
hier: Entscheidung über Zuschussgewährung
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Donnerstag, 23. November 2023, 15:00 Uhr

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

(im EG, Seminarraum 1, der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- nicht öffentlich -

Bekanntmachungen

Stellplatzsatzung – StPIS 41.1.10

Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder – Stellplatzsatzung (StPIS) – vom 15.11.2023 (ABl. 46/2023)

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und Artikel 81 Absatz 1 Nummer 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- § 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen
- § 4 Zahl der notwendigen Stellplätze
- § 5 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze
- § 6 Größe der Stellplätze
- § 7 Beschaffenheit der Stellplätze
- § 8 Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück
- § 9 Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks
- § 10 Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösungsvertrag

Dritter Abschnitt: Abstellplätze für Fahrräder

- § 11 Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen
- § 12 Zahl der notwendigen Abstellplätze
- § 13 Größe der Abstellplätze
- § 14 Beschaffenheit der Abstellplätze
- § 15 Herstellung der Abstellplätze auf dem Baugrundstück

Vierter Abschnitt: Einzelfallbezogene Regelungen

- § 16 Abweichungen

Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf
- Anlage 2 Lageplan Zoneneinteilung für die Stellplatzermäßigung

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO (Stellplätze) und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Abstellplätze) im gesamten Stadtgebiet Straubing. ² Regelungen in Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Garagen, Carports oder sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Abstellplätze sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen oder sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

Zweiter Abschnitt: Stellplätze Kraftfahrzeuge

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lässt, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 - 1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück (§ 8),
 - 2. Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (§ 9) oder
 - 3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Straubing durch Abschluss eines Ablösungsvertrages (§ 10).

- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

§ 4

Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 3 für die Gesamtanlage notwendigen Stellplätze (Gesamtbedarf) wird auf Basis der in der Anlage 1 aufgeführten Richtzahlen ermittelt.
- (2) Für Nutzungen, die von Anlage 1 nicht erfasst sind, ist die Richtzahl in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.
- (3) ¹Die Ermittlung des Gesamtbedarfs erfolgt durch Addition der auf sämtliche Nutzungseinheiten entfallenden Einzelbedarfe. ²Die Ermittlung der Einzelbedarfe ist für jede Nutzungseinheit getrennt vorzunehmen, im Falle von Wohnnutzungen (Nrn. 1.1 bis 1.3 der Anlage 1) je Gebäude; ergibt sich dabei ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 5

Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

¹In der Zone 1 gemäß Anlage 2 müssen die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ermittelten Einzelbedarfe nur zu 50 % nachgewiesen werden, in der Zone 2 gemäß Anlage 2 nur zu 75 %. ²§ 4 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Größe der Stellplätze

¹Die Fläche eines Stellplatzes (§ 2 Absatz 1) bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist. ²Maßgebend ist die Garagen- und Stellplatzverordnung in ihrer jeweils jüngsten im GVBl. veröffentlichten Fassung.

§ 7

Beschaffenheit der Stellplätze

¹Jeder Stellplatz muss direkt anfahrbar sein. ²Abweichend von Satz 1 können bei Einfamilienhäusern maximal zwei Stellplätze auch hintereinander angeordnet werden (gefangene Stellplätze).

§ 8

Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück

- (1) Die Stellplätze werden nur dann auf dem Baugrundstück hergestellt, wenn sich die dafür vorgesehene Fläche auf demselben Baugrundstück befindet.
- (2) ¹ Als Herstellung auf dem Baugrundstück gilt auch die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, wenn diese in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesen sind und deren Benutzung durch die Bauherren des Baugrundstücks gegenüber der Stadt Straubing rechtlich gesichert ist. ² § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks

- (1) ¹ Die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem anderen als dem Baugrundstück (Ersatzgrundstück) ist zulässig, wenn
 1. das Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks liegt,
 2. für die Errichtung von Stellplätzen geeignet und
 3. seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Straubing rechtlich gesichert ist.

² Als Errichtung auf einem anderen Grundstück gilt auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage, wenn diese die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn seine Lage darauf schließen lässt, dass die herzustellenden Stellplätze angenommen werden und wenn die Entfernung zur Nutzung auf dem Baugrundstück nicht mehr als 300 m Fußweg beträgt.
- (3) ¹ Die Benutzung des Grundstücks für die Stellplätze ist durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Straubing rechtlich zu sichern. ² Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des Ersatzgrundstücks ist. ³ Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden könnten.
- (4) ¹ Die auf dem Ersatzgrundstück zugelassenen und errichteten Stellplätze müssen jederzeit genutzt werden können. ² Der Bauherr hat auf dem Grundstück, für das ein Stellplatzbedarf entstanden ist, in geeigneter Form auf Lage und Anzahl der auf dem Ersatzgrundstück bereitgestellten Stellplätze hinzuweisen.

§ 10

Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösungsvertrag

- (1) Soweit der Nachweis der herzustellenden Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem Ersatzgrundstück nicht erfolgt, kann die Verpflichtung nach § 3 auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Straubing übernommen werden (Ablösungsvertrag).

- (2) ¹Die Ablöse ist ausgeschlossen für Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem Ersatzgrundstück abzuwickeln; die Ablöse ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ohne die Errichtung der Stellplätze verkehrliche oder städtebauliche Missstände entstehen würden. ²Im Übrigen steht der Abschluss eines Ablösungsvertrags im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Straubing. ³Außerhalb der Zonen 1 und 2 gemäß Anlage 2 kann der Stellplatzbedarf nur abgelöst werden, wenn die Realherstellung der Stellplätze wegen der Lage oder der besonderen Eigenschaften des Baugrundstücks unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordert. ⁴Der Umstand, dass anstelle oberirdischer Stellplätze eine Tiefgarage zu errichten ist, begründet für sich genommen noch keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand.

- (3) ¹Der Ablösebetrag für einen Stellplatz wird wie folgt festgelegt:

- Zone 1	12.000,00 Euro
- Zone 2	7.000,00 Euro
- Bereich außerhalb der Zonen 1 und 2	5.000,00 Euro

² Maßgebend für die Zoneneinteilung ist der Lageplan, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Durch den Abschluss des Ablösungsvertrages entsteht für den zur Ablösung Verpflichteten kein Anspruch darauf, dass ihm Parkflächen aus öffentlichen Parkplätzen zur Verfügung gestellt werden.

Dritter Abschnitt: Abstellplätze für Fahrräder

§ 11

Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 wird erfüllt durch Herstellung der notwendigen Abstellplätze auf dem Baugrundstück (§ 15).
- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

§ 12

Zahl der notwendigen Abstellplätze

¹ Zur Ermittlung der Zahl der nach § 11 für die Gesamtanlage notwendigen Abstellplätze (Gesamtbedarf) ist § 4 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend anzuwenden. ² Die Ermittlung der Einzelbedarfe im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 ist für jede Nutzungseinheit getrennt vorzunehmen.

§ 13

Größe der Abstellplätze

¹ Die Fläche eines Abstellplatzes soll mindestens 1,5 m² (2,00 m x 0,75 m) aufweisen. ² Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzer-gerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

§ 14

Beschaffenheit der Abstellplätze

¹ Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein. ² Im Falle von Wohnnutzungen nach Nrn. 1.2 bis 1.7 der Anlage 1 sollen Abstellplätze mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 15

Herstellung der Abstellplätze auf dem Baugrundstück

- (1) Die Abstellplätze werden nur dann auf dem Baugrundstück hergestellt, wenn sich die dafür vorgesehene Fläche auf demselben Buchgrundstück befindet.
- (2) ¹ Als Herstellung auf dem Baugrundstück gilt auch die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, wenn diese in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesen sind und deren Benutzung durch die Bauherren des Baugrundstücks gegenüber der Stadt Straubing rechtlich gesichert ist. ² § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt: Einzelfallbezogene Regelungen

§ 16

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

¹ Die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung auf Vorhaben, für die ein Bauantrag bis einschließlich 31.12.2023 bei der Stadt Straubing eingereicht wurde. ² Für Bauvorhaben, die gemäß Art. 58 BayBO keiner Genehmigung bedürfen, gilt Satz 1 sinngemäß; maßgeblich ist insoweit der Einreichungszeitpunkt der erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Straubing (Art. 58 Absatz 3 Satz 1 BayBO).

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Straubing, 15.11.2023
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen
für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder – Stellplatzsatzung (StPlS)**

Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

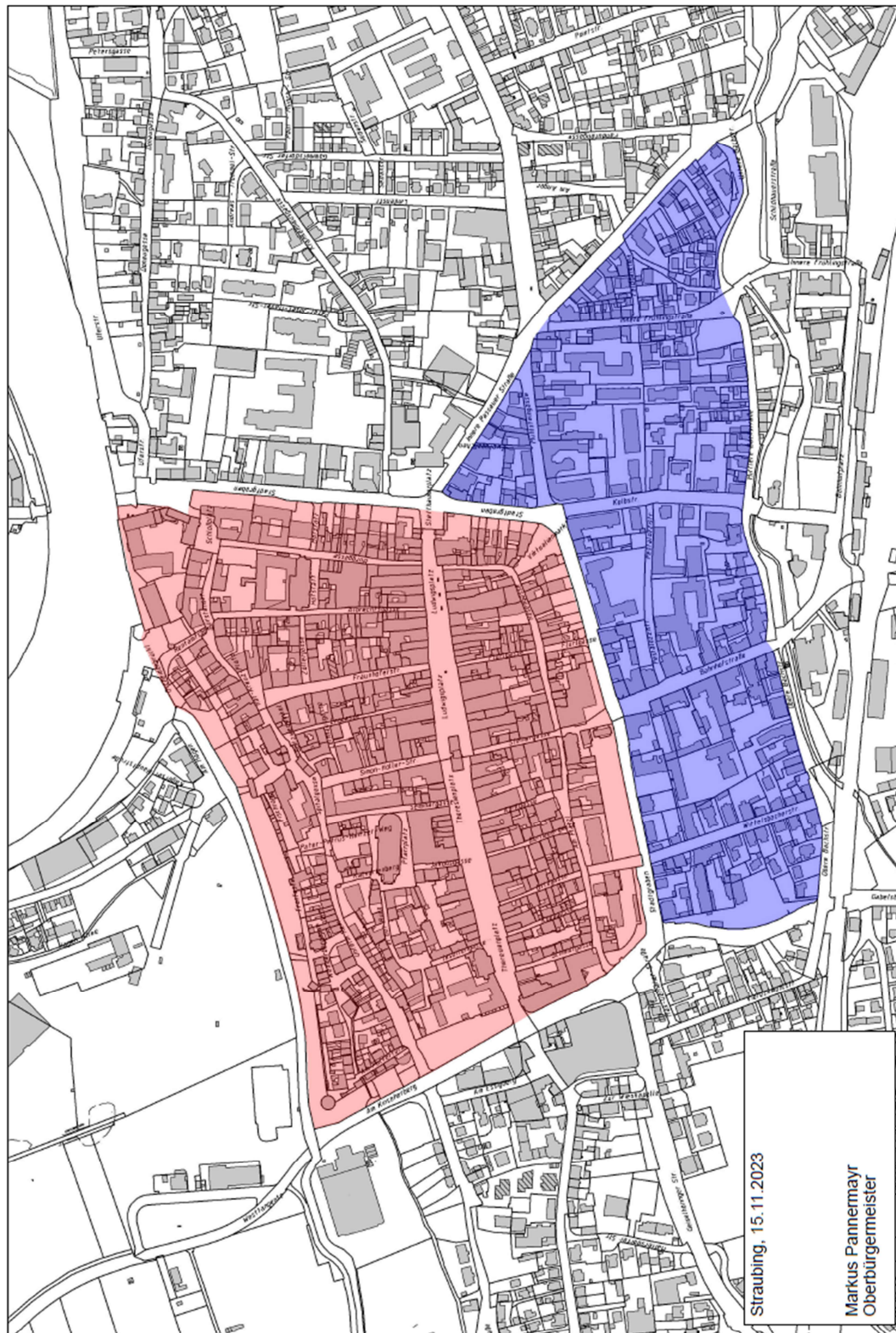
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. (Anordnung hintereinander zulässig), für Einliegerwohnung Zuschlag nach Ziff. 1.2	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohneinheit bis 40 m² Wohnfläche 1,5 Stpl. je Wohneinheit über 40 m² Wohnfläche	1 Abstpl. je 40 m² Wohnfläche
1.3	Wohneinheiten im geförderten Sozialwohnungsbau	0,8 Stpl. je Wohneinheit	1 Abstpl. je 40 m² Wohnfläche
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je Bett
1.5	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	1 Abstpl. je Bett
1.6	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 8 Betten
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stpl. je 30 Betten, mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, Praxen mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 40 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 80 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 80 m² Nutzfläche
2.3	Frisörsalon, Kosmetikstudio, Einrichtungen zur Gesundheitspflege	1 Stpl. je 40 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 100 m² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsfläche, mind. 1 Stpl. / Laden	1 Abstpl. je 100 m² Verkaufsfläche
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 60 m² Verkaufsfläche
3.3	Baumärkte, Gartencenter, Möbelhäuser o.ä	1 Stpl. je 70 m² Verkaufsfläche	-
3.4	Ausstellungsräume	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche	-
3.5	Ausstellungs- und Verkaufsplätze Flohmärkte im Freien	1 Stpl. je 100 m² Grundfläche	-
3.6	Flohmärkte in Hallen	1 Stpl. je 50 m² Nutzfläche	-
3.7	Apotheke, Reinigung	1 Stpl. je 40 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 100 m² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 Besucherplätze
4.2	Mehrzweckhallen, Sporthallen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 Besucherplätze
4.3	Sonstige Versammlungsstätten, Kinos	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 Besucherplätze
4.4	Sportstadien	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4.5	Vereinsheime, Pfartheime, Jugendfreizeitheime	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
4.6	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Besucherplätze	1 Abstpl. je 30 Besucherplätze
4.7	Museum	1 Stpl. je 150 m² Ausstellungsfläche	1 Abstpl. je 150 m² Ausstellungsfläche
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m² Sportfläche	1 Abstpl. je 250 m² Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche	1 Abstpl. je 100 m² Hallenfläche
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m² Grundfläche	1 Abstpl. je 250 m² Grundfläche
5.4	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld	1 Abstpl. je Spielfeld
5.6	Squashanlagen	2 Stpl. je Spielfeld	1 Abstpl. je Spielfeld
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 Abstpl. je Bahn
5.8	Fitnesscenter, Sauna, Gymnastikräume, Tanzschulen	1 Stpl. je 40 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 40 m² Nutzfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m² Gastfläche	1 Abstpl. je 35 m² Gastfläche
6.2	Freischankflächen auf priv. Grund	1 Stpl. je 50 m² Grundfläche	1 Abstpl. je 35 m² Grundfläche
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, Wettannahme	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 50 m² Nutzfläche
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Beherbergungsräume	1 Abstpl. je 10 Beherbergungsräume
6.5	Motel, Boardinghaus	1 Stpl. je 1,5 Beherbergungsräume	1 Abstpl. je 10 Beherbergungsräume
6.6	Jugendherbergen, Hostels	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. je 10 Betten
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten	1 Abstpl. je 10 Betten
7.2	OP-Zentren, Ambulanzen	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 100 m² Nutzfläche
7.3	Intensivpflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Betten
7.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 10 Plätze, mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Plätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen / Mittelschulen	1 Stpl. je Klasse	3 Abstpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,3 Stpl. je Klasse	4 Abstpl. je Klasse
8.3	Förderschule für Behinderte	1 Stpl. je Klasse	1 Abstpl. je Klasse
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 10 Studienplätze	1 Abstpl. je 5 Studienplätze
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1,5 Stpl. je Gruppe, mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je Gruppe
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten, Fahrschulen	1 Stpl. je 10 Kursteilnehmer	1 Abstpl. je 10 Kursteilnehmer
8.7	Volkshochschule	3 Stpl. je Kursraum	2 Abstpl. je Kursraum

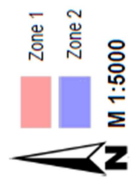
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m² Produktions- raumfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstpl. je 200 m² Produktions- raumfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Zuschlag für Baubeschäftigte	1 Stpl. je 3 Beschäftigte	-
9.3	Lagerräume, -plätze	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche bzw. Grundfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Wartungsstand	-
9.5	Tankstellen	1 Stpl. je 30 m² Verkaufsfläche, mind. 3 Stpl.	-
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	3 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für 10 Pkw	-
9.7	Speise- Lieferservice	1 Stpl. je 25 m² Nutzfläche	-
9.8	Autovermietung, Taxiunternehmen	1 Stpl. je 3 Betriebs-Pkw	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-

Straubing, 15.11.2023
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister



Straubing, 15.11.2023

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Anlage 2

zur Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen
 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder
 Stellplatzsatzung (StPlS)

Zoneneinteilung für die Stellplatzermäßigung



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“ (Nr. 190/1) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat am 12.12.2022 die Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“ (Nr. 190/1) in der Fassung vom 14.11.2022 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im westlichen Stadtgebiet von Straubing - unmittelbar südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling - und betrifft die Flurnummern 894, 899 (Tfl.), 900/1, 901 (Tfl.), 902/1 und 921 (Tfl.) der Gemarkung Alburg.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rubrik: Leben in Straubing/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

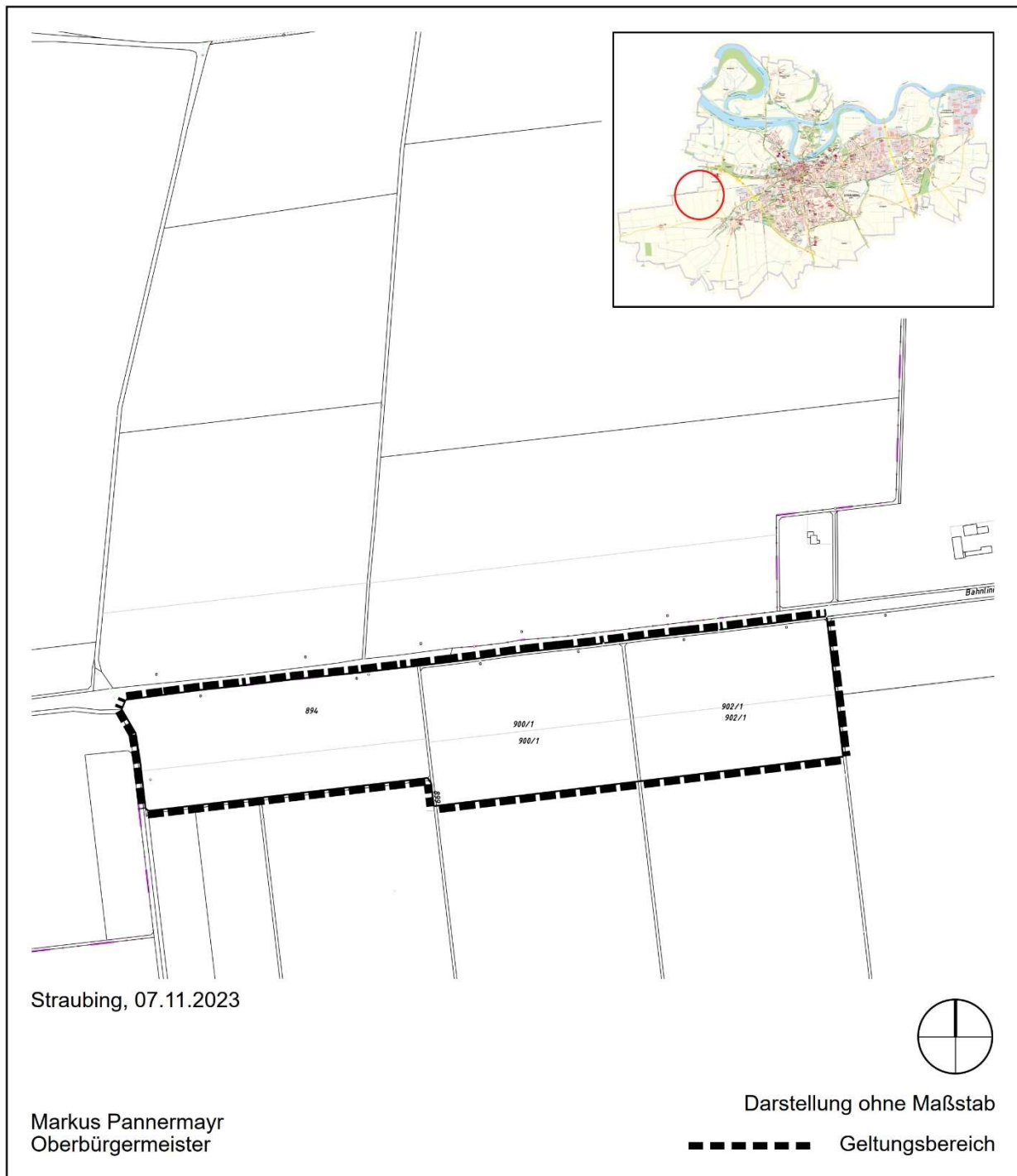
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Straubing (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 07.11.2023
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



LAGEPLAN

(Inkrafttreten)

Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
"SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid" (Nr. 190/1)

Stadtentwicklung und
Stadtplanung



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Ostteil“ (Nr. 193/1) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat am 24.10.2022 die Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Ostteil“ (Nr. 193/1) in der Fassung vom 07.10.2022 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im westlichen Stadtgebiet von Straubing - unmittelbar südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling sowie westlich der Kreisstraße SRs 21 - und betrifft die Flurnummern 904, 905 (Tfl.) und 917 (Tfl.) der Gemarkung Alburg.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rubrik: Leben in Straubing/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

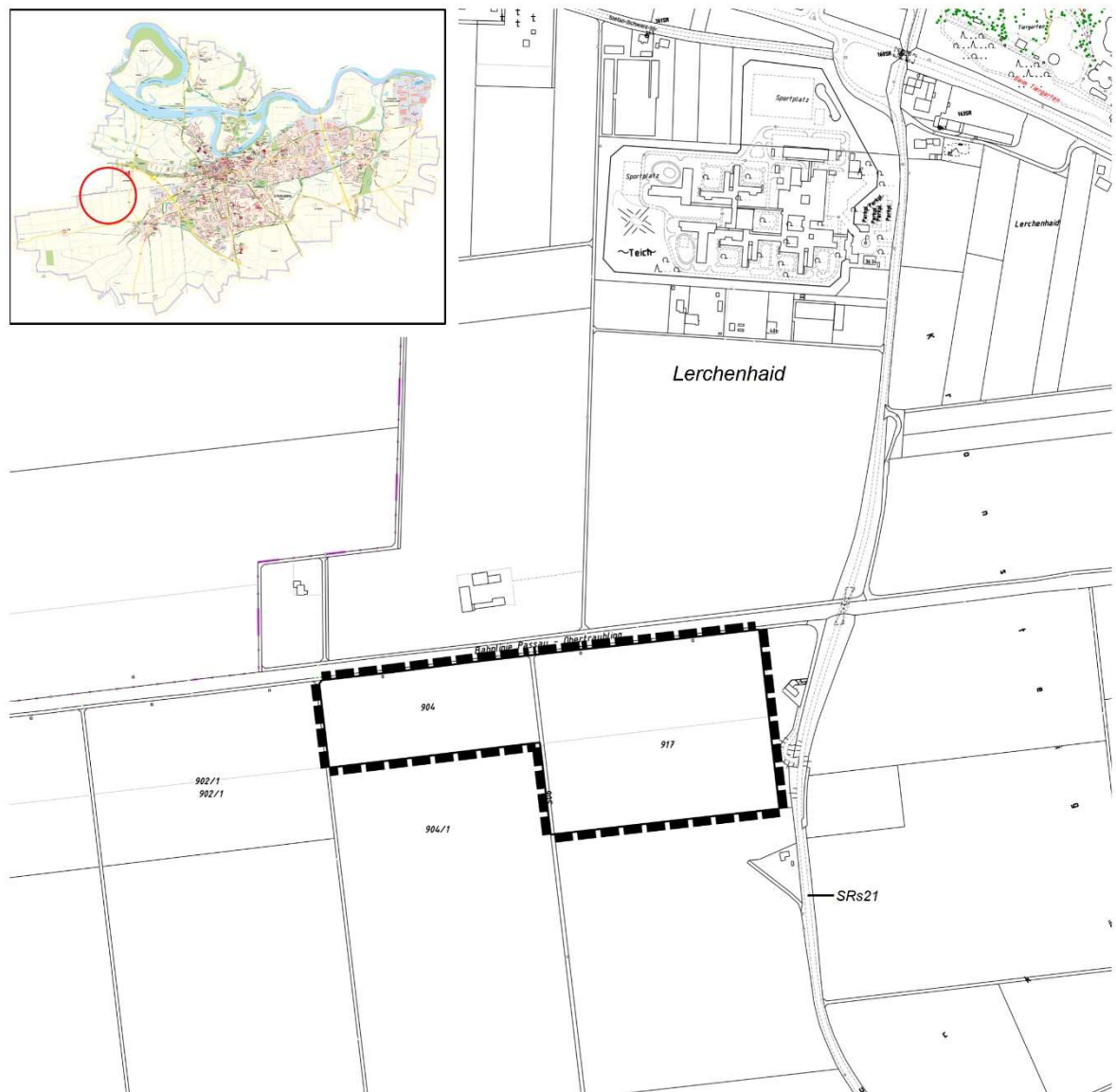
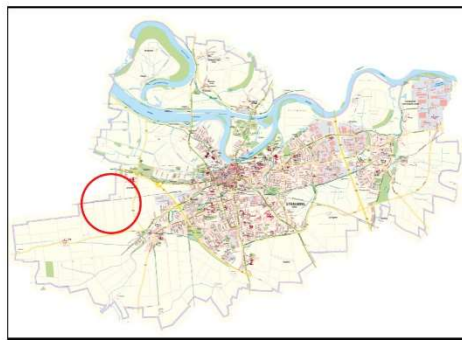
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Straubing (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 07.11.2023
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



Straubing, 07.11.2023

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Darstellung ohne Maßstab

■■■■■■■■■ Geltungsbereich

LAGEPLAN

(Inkrafttreten)

Erweiterung und Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
"SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Ostteil" (Nr. 193/1)Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Bekanntmachung

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiets am Großen Perlbach auf dem Gebiet der Stadt Straubing

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Straubing wurde das Überschwemmungsgebiet am Großen Perlbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und planlich dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und einer Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 dargestellt. Die vorgenannten Karten können in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 3, 94315 Straubing, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Übersichtskarte und die Detailkarte auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes

dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann die Stadt Straubing abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Stadt Straubing bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die Stadt Straubing abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78 a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Straubing kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78 a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78 c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die Stadt Straubing kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Straubing über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Straubing höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

- Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.
- Das vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelte Überschwemmungsgebiet am Großen Perlbach überlappt sich teilweise mit dem vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiet am Breimbach.

Straubing, 06.11.2023
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiets am Breimbach auf dem Gebiet der Stadt Straubing

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Straubing wurde das Überschwemmungsgebiet am Breimbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und planlich dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und einer Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 dargestellt. Die vorgenannten Karten können in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Heibelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 3, 94315 Straubing, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Übersichtskarte und die Detailkarte auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann die Stadt Straubing abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Stadt Straubing bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

4. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
5. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
6. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die Stadt Straubing abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

3. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
4. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

9. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
10. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
11. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

12. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
13. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
14. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
15. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
16. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78 a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Straubing kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

4. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
5. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
6. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78 a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78 c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die Stadt Straubing kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Straubing über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Straubing höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

- Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.
- Das vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelte Überschwemmungsgebiet am Breimbach überlappt sich teilweise mit dem vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiet am Großen Perlbach.

Straubing, 06.11.2023
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Aufruf zum Volkstrauertag

Aufruf zum Volkstrauertag

Am Sonntag, den **19. November 2023**, werden um **10.00 Uhr** in der Basilika St. Jakob und um **09.30 Uhr** in der Christuskirche Trauergottesdienste abgehalten, ebenso wie in allen Kirchen der Stadt Straubing.

Die gesamte Bevölkerung ist zum Besuch der Gottesdienste eingeladen.

Im Anschluss an die Gottesdienste findet vor dem Ehrenmal (Westtangente) der Stadt Straubing eine Totengedenkfeier statt. Um **11.15 Uhr** begibt sich ein Ehrenzug vom Stadtplatz zur Gedenkstätte. Die Teilnehmer stellen sich wie folgt (Spitze beim Hotel Seethaler) auf:

Abordnung des Fanfarenkorps Straubing - Landespolizei - Freiwillige Feuerwehr - BRK - THW - Stadtrat - Stadtverwaltung und weitere Behördenvertreter - Marinekameradschaft - Reservistenkameradschaft - VdK - Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge - Vereinigte Landsmannschaften - weitere Verbände und Vereine.

Die Gedenkfeier beginnt um **11.30 Uhr**.

Programmfolge:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Choral | Stadtkapelle Straubing
Dirigent: Georg Zeller |
| 2. | Prolog | vorgetragen von einer Schülerin
der Priv. Wirtschaftsschule Pindl |
| 3. | Chorgesang:
„Für das Heil, Herr, aller Völker“
von Henry Purcell | Kammerchor Straubing
Leitung: Stefan Frank |
| 4. | Ansprache von Herrn Oberbürgermeister
Markus Pannermayr | |
| 5. | Gedenkworte des Kreisvorsitzenden
des VdK Kreisverbandes Straubing-Bogen,
Herrn Heinz Pfleger | |
| 6. | Kranzniederlegungen | |
| 7. | Lied vom „Guten Kameraden“ | Stadtkapelle Straubing
Dirigent: Georg Zeller |
| 8. | Chorgesang:
„Verleih uns Frieden gnädiglich“
von Felix Mendelssohn Bartholdy | Kammerchor Straubing
Leitung: Stefan Frank |
| 9. | Nationalhymne | Stadtkapelle Straubing
und gemeinsamer Gesang |

Die gesamte Bevölkerung Straubings wird aufgerufen, sich an der Gedenkfeier zu beteiligen. Vor dem Ehrenmal steht eine begrenzte Kapazität an Sitzplätzen zur Verfügung.

Die Besitzer und Bewohner der Häuser des Stadtzentrums, insbesondere des Ludwigs- und Theresienplatzes, werden gebeten, ihre Häuser zu beflaggen.

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H23-0123-1-813 Außenelemente – Fenster und Türen für Umbau und Erweiterung
Stadtteilbibliothek Straubing-Ost
- H23-0762-1-803 Schlosserarbeiten für Neubau Jugendwohnheim

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2023-086 Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Tiefkühlprodukten für das
Seniorenheim St. Nikola und das Bürgerheim in Straubing
- V-2023-089 Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Tiefkühlprodukten-Dysphagiekost
für das Seniorenheim St. Nikola und das Bürgerheim in Straubing
- V-2023-091 Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Fleisch und Wurstwaren für das
Seniorenheim St. Nikola und das Bürgerheim in Straubing

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter
www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 09.11.2023 bis 15.11.2023

Geburten

C h i r i a c Tudor-Ştefan
Parkstetten

Eheschließungen

- keine Veröffentlichung -

Sterbefälle

F r ö h l i c h Roland Karl
Straubing

K l e i n Siegfried
Straubing

G e r l a c h Norbert Gerhard Ernst
Straßkirchen

W u r z e r geb. Zitzelsberger Stefanie
Neukirchen

D i s c h n e r geb. Paleczek Elfriede Anna
Straubing